

RS OGH 2003/10/17 1Ob142/03v, 3Ob69/05a, 6Ob109/20b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2003

Norm

MaklerG §15 Abs1 Z1

KSchG §30b

Rechtssatz

Beachtenswert ist ein Grund auch dann, wenn er in der Privatsphäre des Auftraggebers liegt und von subjektiven Erwägungen getragen ist. Alle nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründe sind beachtenswert im Sinne des § 15 Abs 1 Z 1 MaklerG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 142/03v

Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 142/03v

- 3 Ob 69/05a

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 69/05a

Beisatz: Als solche beachtenswerte Gründe dafür, den vermittelten Vertrag nicht abzuschließen, kommen etwa eine vorerst nicht geplante Änderung des Wohnorts infolge Berufswechsels, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Kündigung), Scheidung des Antragstellers, Tod eines Angehörigen etc. in Betracht. (T1); Beisatz: Ein beachtenswerter Grund kann aber auch in der Verletzung des §30b Abs1 KSchG liegen, weil dann im Regelfall die Weigerung des Auftraggebers, den vermittelten Vertrag abzuschließen, keine überraschende Weigerung iSd §15 Abs1 Z1 MaklerG, sondern durch beachtenswerte Gründe gedeckt ist. (T2); Veröff: SZ 2006/113

- 6 Ob 109/20b

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 109/20b

Beis wie T1; Beisatz: Das nunmehrige Verhalten des Auftraggebers muss – um beachtenswert zu sein – bei objektiver Betrachtung deshalb nachvollziehbar sein, weil aufgrund von objektiv eingetretenen Veränderungen in der Sphäre des Auftraggebers der Hauptvertragsabschluss abgelehnt wird. (T3)

Beisatz: Der Grund muss nicht „wichtig“ im Sinn der Kriterien für die Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses sein; der Abschluss muss auch nicht „unzumutbar“ sein, sondern reicht es vielmehr, wenn der Grund für den Nichtabschluss bei objektiver Betrachtung verständlich ist. Um die Freiheit des Auftraggebers nicht zu sehr einzuschränken, dürfen an die Gründe für die Verweigerung des Rechtsakts, regelmäßig des Abschlusses des im Maklervertrag genannten Geschäfts, keine besonderen Anforderungen gestellt werden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118179

Im RIS seit

16.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at